

**Satzung der Stadt Lüdinghausen  
über die Zahl der zu wählenden  
Vertreter ab der Kommunalwahl 1999  
vom 06. März 1998**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung für die Wahlen 1999 entsprechend dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.94 (GV NW S. 270) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 05.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zahl der zu wählenden Vertreter**

Für die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen wird für die Stadt Lüdinghausen ab der Kommunalwahl 1999 die Zahl der zu wählenden Vertreter auf 36, davon 18 in Wahlbezirken festgesetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Zahl der zu wählenden Vertreter ab der Kommunalwahl 1994 vom 17.09.1993 außer Kraft.

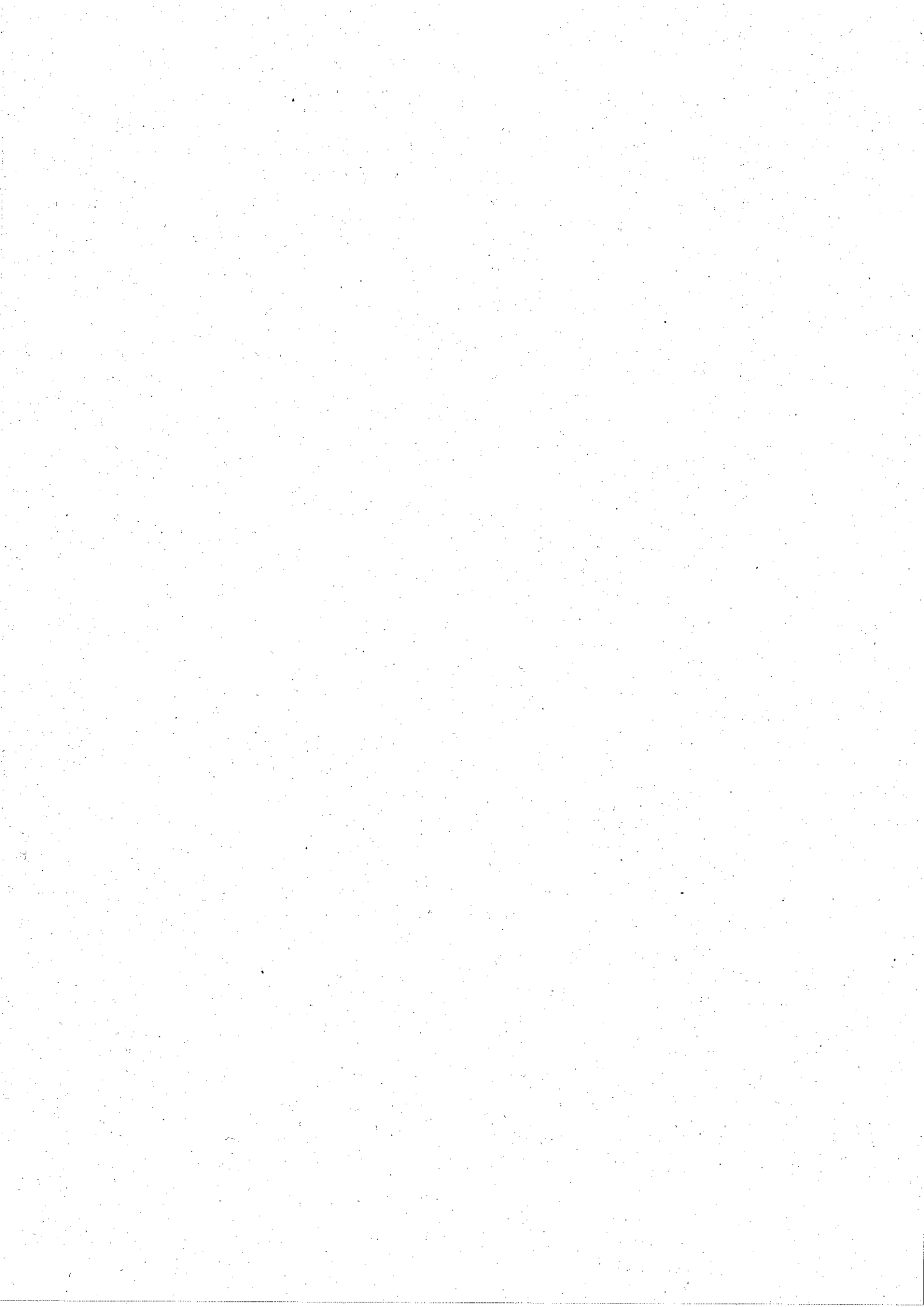
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

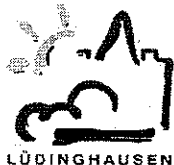
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegebenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 06. März 1998

gez. J. Holtermann  
(Bürgermeister)





**Stadt Lüdinghausen**  
Der Bürgermeister

**Sitzungsvorlage**

<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>am 27.11.2012</b>		öffentlich		
Nr. <u>9</u> der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/305/2012		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 16.11.2012		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2012		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Bildung eines Unterausschusses zur Haushaltskonsolidierung  
-Antrag der UWG-Fraktion vom 13.11.2012**

**I. Beschlussvorschlag:**

Die Thematik der Haushaltskonsolidierung und die Empfehlungen der GPA werden zunächst interfraktionell beraten.

**II. Rechtsgrundlage:**

§§ 41, 48 und 57 Gemeindeordnung NRW

**III. Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 13.11.2012 reichte die UWG-Fraktion den anliegenden Antrag ein. Hinsichtlich des Inhalts wird auf die Anlage 1 verwiesen. Hierhin wird die Bildung eines Unterausschusses zur Haushaltskonsolidierung vorgeschlagen.

Die jährlichen Haushaltplanberatungen der Stadt Lüdinghausen erfolgen in den jeweiligen Fachausschüssen, denen ein bestimmtes Budget zugewiesen ist. Innerhalb dieser Beratungen werden Sparvorschläge und Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung diskutiert und beschlossen. Durch die beabsichtigte Bildung eines eigenständigen Unterausschusses würde diese bisherige Beratungsfolge aufgrund der Vorschaltung eines weiteren Gremiums abgeändert.

Zudem werden zusätzliche Kosten verursacht. Die Mehrkosten entstehen u. a. durch:

a) Entschädigung der Mitglieder

Die Mitglieder dieses Unterausschusses haben Anspruch auf Verdienstausschlag, Fahrtkosten und Sitzungsgeld nach den Regelungen der GO NW und der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder, der Sitzungshäufigkeit, und der Sitzungsdauer.

b) Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter bei der Vorbereitung, Teilnahme, und Nachbereitung der Sitzungen

Die Mitarbeiter der Verwaltung sind zuständig für die Mitgliederverwaltung, die Terminplanung und die Fertigung der Einladungen und Sitzungsvorlagen. Zudem ist Ihre Teilnahme an den Sitzungen einschließlich Protokollführung erforderlich. Auch die Nachbereitung der Sitzungen mit der Ausführung der Arbeitsaufträge /Empfehlungen des Unterausschusses sowie der Erstellung und Verteilung der Protokolle führt zu einem zusätzlichen Personalaufwand. Die Höhe der Kosten wird durch eine Vielzahl von Faktoren, zeitliche Intensität der Vorbereitung aufgrund des Themengegenstand, Anzahl der Sitzungen, Sitzungsdauer, etc. beeinflusst.

c) Sachkosten

Für die Erstellung der Einladungen und Niederschriften fallen Kopier- und Portokosten an. Die Höhe der Kosten ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder, der Sitzungshäufigkeit, und der Sitzungsdauer.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Empfehlungen der GPA sich auf Bereiche beziehen, die nur geringe finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Daher sollten die Empfehlungen der GPA zunächst interfraktionell besprochen werden.

Erst wenn danach weiterer Beratungsbedarf besteht, sollte über die Einrichtung eines Unterausschusses entschieden werden.

Anlagen: - Antrag der UWG-Fraktion vom 13.11.2012